

Empfehlung zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. April 2013 in Meschede

Aus der Mitte der Landesseniorenvertretung NRW – der unabhängigen Interessenvertretung aller älteren Menschen – heraus wurde im Jahr 2012 ein Arbeitskreis (AK) zur UN-Behindertenrechtskonvention gegründet. Der AK setzte sich das Ziel, eine Empfehlung für die kommunalen Seniorenvertretungen zu erarbeiten. Diese Empfehlung will den Mitgliedern der LSV NRW Hinweise über die Bedeutung der UN-BRK geben und wie sie die UN-BRK in ihren Gemeinden umsetzen beziehungsweise wie sie daran mitwirken können. Die Empfehlung wird den Mitgliedern zur Annahme in der Mitgliederversammlung 2013 vorgelegt.

Die Mitglieder des AK: *Friedhelm Ashoff*, Dorsten; *Prof. Dr. Norbert Lütke Entrup*, Lüdinghausen; *Hans-Peter Gester*, Plettenberg; *Rudi Lach*, Gladbeck; *Klara-Elisabeth Sader*, Düsseldorf; *Manfred Stranz* und *Dr. Andreas Wrobel*, Kaarst; *Birgit Povel*, Vorstandsmitglied der LSV NRW, *Barbara Eifert*, wissenschaftliche Beraterin der LSV NRW. Diese wollen sich auch künftig für die Umsetzung der UN-BRK im Hinblick auf ältere Menschen verstärkt einsetzen.

1. Die Bedeutung der UN-BRK und die Aufgaben der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen

Die UN-BRK normiert erstmals in völkerrechtlich bindender Weise die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung. Mit Inkrafttreten der UN-BRK am 26. März 2009 als Teil des deutschen Rechts ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, eine umfassende Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft sicherzustellen. Die Bestimmungen der Konvention binden Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen und uneingeschränkt.

Die Landesseniorenvertretung richtet ihr Augenmerk auf ältere Behinderte und setzt sich für den Bewusstseinswandel von der Exklusion, über die Integration hin zur Inklusion behinderter Menschen ein (Art. 8 UN-BRK). Die Barrierefreiheit beginnt in den Köpfen! Dabei können Seniorenvertretungen aufzeigen, dass in den Kommunen (Art. 19 UN-BRK) vielfältige Handlungsmöglichkeiten - zum Beispiel in den Bereichen Gesundheitsförderung, Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung, Unterstützungsnetzwerke, Öffentlichkeitsarbeit sowie

bei den Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen mit und ohne Behinderung - bestehen. In erster Linie wird es darum gehen, zu informieren, Aufklärung über gesetzliche Vorgaben zu erreichen und bestehenden Vorgaben zur Umsetzung zu verhelfen! Vieles ist schon heute gesetzlich vorgegeben, kommt aber oftmals nicht zur Anwendung.

2. Hauptziele der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind:

1. Sensibilisierung für das Themenfeld „ältere Behinderte“ auf der kommunalen Ebene und auf der Landesebene durch Information und Aktivitäten
2. Einsatz für die weitere Bekanntmachung der UN-BRK in den Kommunen sowie Werbung für die Umsetzung der UN-BRK in die Praxis durch Information, Vorschläge und weitere Aktivitäten

3. Aufgaben des Vorstands und der Mitglieder zur Erreichung der Hauptziele

Die LSV NRW ist die unabhängige Interessenvertretung älterer Menschen im Land. Behinderte ältere Menschen gehören selbstverständlich dazu. Daher setzt sich der Vorstand gemäß Art. 4 der UN-BRK dafür ein, an den Gremien auf der Landesebene zum Themenfeld „ältere Behinderte“ beteiligt zu sein. Die LSV NRW ist Mitglied in den Fachbeiräten „Partizipation“ und „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“. Über den Aktionsplan *nrvw.inklusiv* (s. Seiten 88 und 89 und www.lsv-nrw.de) ist die LSV NRW in die Umsetzung der UN-BRK eingebunden.

Die kommunalen Seniorenvertretungen gehen in ihrer Vielfalt unterschiedliche Wege bei der Umsetzung der UN-BRK. Und in der Tat: allgemein gültige Rezepte gibt es auch bei der Verwirklichung der UN-BRK nicht! Die Konzentration auf Schwerpunkte aus der umfangreichen UN-BRK ist sinnvoll. Zudem ist die verstärkte Zusammenarbeit von Seniorenvertretungen (SV) und Behindertenvertretungen (BV) zu empfehlen. Dort, wo es eine Seniorenvertretung gibt, kann sich diese für die Gründung einer Behindertenvertretung einsetzen. SV und BV können beispielsweise jeweils ein ständiges Mitglied in die jeweils andere Vertretung entsenden, auch wären gemeinsame Sitzungen in verbindlichen Zeitintervallen möglich, um nachhaltig Schnittmengen in der Arbeit zu definieren. Eine gute Zusammenarbeit kann so eine gegenseitige Stärkung bewirken. Die Bewusstseinsbildung bei den Betroffenen und in den Gremien auf der kommunalen Ebene wird von den SV gemeinsam

mit den BV vorangetrieben. Die Überprüfung von Rechtsnormen daraufhin, ob sie mit höherrangigem Recht vereinbar sind, werden von SV und BV gegebenenfalls angestrebt, um den Vollzug der Grundsätze der UN-BRK zu unterstützen.

4. Die LSV NRW setzt sich für die Umsetzung ausgewählter Vorgaben der UN-BRK mit dem Blick auf ältere behinderte Menschen ein:

- Teilhabe und Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK): Die leitende Frage für Seniorenvertretungen lautet hier: „Gibt es in der Gemeinde für ältere Menschen Zugang zur Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs, der ärztlichen, gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und gibt es bezahlbaren Wohnraum?“ Was kann die Seniorenvertretung dafür tun? Zum Beispiel: Sprechstunden anbieten, Befragungen im Stadtteil durchführen, Stadtteilbegehungen anbieten, mit der Politik und der Verwaltung über Zugänge sprechen, sich für Barrierefreiheit einsetzen, sich für mobile Angebote - vor allem im ländlichen Raum - stark machen.
- Gewaltfreiheit (Art. 15 UN-BRK): Hier lautet die leitende Frage: „Was können Seniorenvertretungen gegen Gewaltanwendungen gegenüber älteren Behinderten tun? Dazu ist es zunächst einmal notwendig, aufmerksam gegenüber Gewalt im öffentlichen Raum zu sein und zum Beispiel in pflegerischen Einrichtungen Einblicke zu nehmen, um zu erfahren, ob und wo Gewaltanwendung besteht. Seniorenvertretungen setzen sich zum Beispiel für die Reduktion von Fixierungen pflegebedürftiger Menschen ein. Dazu gibt es erprobte, erfolgreiche Wege, wie etwa den sogenannten *Werdenfelsen Weg*. Darüber hinaus setzen sich Seniorenvertretungen dafür ein, auf lokaler Ebene in kriminalpräventiven Räten mitzuarbeiten.
- Unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK): Hierbei sollten Seniorenvertretungen fragen, ob in der Gemeinde, dem zentralen Lebensort der Menschen, Voraussetzungen bestehen, um solche Lebensführungen zu ermöglichen. Dem Argument der Kostenbelastung für die Kommunen durch Maßnahmen in diesem Feld kann begegnet werden, indem zum Beispiel darauf hingewiesen wird, dass der Einbezug von Barrierefreiheit beim Neubau in jedem Fall günstiger ist als die Nachrüstung.

Die UN-BRK gibt Rechte vor, sie ist zwingend und verbindlich umzusetzen und nicht ins Belieben gestellt!